

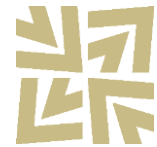
**Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Antrages  
auf Bescheinigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ bzw. „Architektin“  
und zur Berufsausübung in Baden-Württemberg**

**Architektenkammer  
Baden-Württemberg**  
Körperschaft  
des Öffentlichen Rechts  
Danneckerstraße 54  
70182 Stuttgart

Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ steht einer Person, die im Land Baden-Württemberg weder ihren Wohnsitz noch eine Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung hat, nur zu, wenn sie das Erbringen von Leistungen auf dem Gebiet der Architektur vorher der Architektenkammer anzeigt und dabei Nachweise vorlegt. Hierzu dient das beigefügte bzw. zugehörige Antragsblatt.

**Eintragungsausschuss**  
Telefon (0711) 2196-135  
(0711) 2196-137  
Telefax (0711) 2196-121  
eintragung@akbw.de  
www.akbw.de

Bitte lesen Sie diese Hinweise sorgfältig vor Ausfüllen des Antrags durch. Anträge bitte nur mit vollständigen Unterlagen einreichen; nur vollständig ausgefüllte Anträge können ordnungsgemäß bearbeitet werden. Zu Ihrer Unterrichtung ist der Text des Architektengesetzes Baden-Württemberg in der aktuell maßgeblichen Fassung beigefügt bzw. [im Internet abrufbar](#).



Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn Sie bereits über eine Bescheinigung einer anderen Architektenkammer in der Bundesrepublik verfügen. In diesem Fall bitten wir Sie, in beglaubigter Kopie die hierüber erteilte Bescheinigung (Architektenausweis) vorzulegen.

Die Bescheinigung und der Nachweis über die rechtmäßige Berufsausübung im Staate des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der überwiegenden Beschäftigung dürfen nicht älter als zwölf Monate sein. Im Falle, dass Sie im Staate Ihres Wohnsitzes, Ihrer Niederlassung oder Ihrer überwiegenden Beschäftigung nicht verpflichtet sind Mitglied der dortigen Architektenkammer zu sein, um als Architekt tätig zu sein (z.B. Schweiz), fügen Sie bitte ein polizeiliches Führungszeugnis und den Nachweis einer zweijährigen Praxiszeit Ihrem Antrag bei.

Sofern Sie noch weitere Fragen zum Antrag haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses der Architektenkammer Baden-Württemberg, Tel.: +49/(0)711-2196-135

Die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses  
Der Architektenkammer Baden-Württemberg

**Rechtliche Grundlagen:**

[Architektengesetz](#)  
[Eintragsordnung](#)  
[Beitragsordnung](#)  
[Gebührenordnung](#)